

Satzung des Fördervereins zur Erhaltung der Dorfkirche Pinnow

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein zur Erhaltung der Dorfkirche Pinnow“. Im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden
3. Nach erfolgter Eintragung lautet der Name „Förderverein zur Erhaltung der Dorfkirche Pinnow e.V.“
4. Er hat seinen Sitz in 17390 Murchin OT Pinnow.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie von Kunst und Kultur in der Kirchengemeinde Pinnow-Murchin.
Der Zweck soll durch folgende Mittel verwirklicht werden:
 - a. durch Unterstützung der Kirchengemeinde Pinnow-Murchin hinsichtlich der Restaurierung und Erhaltung der Dorf- und Pilgerkirche Pinnow.
 - b. Förderung des Erhalts ortshistorisch bedeutender Bauwerke und Naturdenkmale im Bereich der Kirchengemeinde Pinnow-Murchin
 - c. der Förderung von Kunst und Kultur durch die Veranstaltung von Konzerten, Lesungen und Ausstellungen im Bereich der Kirchengemeinde Pinnow-Murchin
 - d. Beschaffung von finanziellen Mitteln für die Sanierungen
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr und juristische Personen sein
2. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem/der Antragsteller/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend über die Aufnahme.
4. Sind juristische Personen Mitglieder des Vereins, so übertragen diese ihre Stimme einem Vertreter. Erklärungen dieses Vertreters verpflichten die juristische Person unmittelbar.
5. Vertreter nach §3, Absatz 4 müssen dem Vorstand gegenüber schriftlich legitimiert werden.
6. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt der natürlichen Person zum Jahresende (siehe Abs. 7)
 - b) durch Auflösung der juristischen Person
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein (siehe Abs. 8)

d) durch Tod des Mitglieds

7. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Kalenderjahres. Er muss nicht begründet werden. Das Kündigungsschreiben muss spätestens zum 1. Oktober dem Vorstand zugehen.

8. Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Anschrift unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich

gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein bringt seine Mittel zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Spenden auf, um deren Einwerbung sich der Verein bemüht. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag als regelmäßigen Jahresbeitrag.

2. Über die Höhe sowie die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung verabschieden.

3. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 31. März eines jeden Jahres fällig.

4. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

5. Der Verein haftet bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- Vertretung des Vereins,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts.

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 2 und maximal 5 Personen und setzt sich zusammen aus

a. der/dem 1. Vorsitzenden,

b. der/dem 2. Vorsitzenden, gleichzeitig Schriftführer/in

c. der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister

d. bis zu 2 Beisitzerinnen/ Beisitzern, sofern von der Mitgliederversammlung gewählt. Beisitzer/innen besitzen volles Stimmrecht im Vorstand.

2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und

außergerichtlich.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung entscheidet über das anzuwendende Wahlverfahren. Insbesondere kann entschieden werden, ob einzeln oder im Block gewählt wird, ob direkt ins Amt gewählt wird oder der Vorstand später die Verteilung der Ämter bestimmt.

Der Vorstand bleibt geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

Von den Vorstandsmitgliedern sollte wenigstens eines dem Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Pinnow-Murchin angehören.

4. Die/der Schatzmeister*in verwaltet die Finanzen des Vereins und legt der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft ab. Die Jahresrechnung wird durch zwei gewählte Vereinsmitglieder als Rechnungsprüfer kontrolliert.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden in einfacher Mehrheit entschieden.

Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.

Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

Sitzungen des Vorstandes werden durch die/den Vorsitzende/n einberufen; die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

6. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereins. Ihre Aufgabe ist insbesondere

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichts des/der Schatzmeister*in und des Prüfberichts der Rechnungsprüfer*innen
- Entlastung des Vorstandes
- Entscheidung über die Berufung gegen Vereinsausschlüsse und die Ablehnung von Aufnahmeanträgen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die/der Vorsitzende

hat die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen.

Der Fristablauf beginnt mit Absendung der Einladung und gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse versandt wurde.

Mitglieder, die eine alleinige Einladung per eMail wünschen, müssen dem Vorstand zuvor explizit mitteilen, dass sie auf die briefliche Einladung verzichten.

Bei geplanten Satzungsänderungen ist neben der Tagesordnung zumindest die zu ändernde Vorschrift anzugeben.

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich gegenüber dem Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine

Änderung der Satzung, Änderungen der Beiträge und Gebühren oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 8

Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet; bei deren/dessen Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied.

2. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten.

Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) oder in einer gemischten Versammlung aus anwesenden und online teilnehmenden Mitgliedern abgehalten werden. Zulässig ist dabei die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren, die Ton- (und Bild-) Übertragung aller Redebeiträge sowohl der in Präsenz als auch der online teilnehmenden Mitglieder von und an diese garantiert, sodass das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht auch der online teilnehmenden Mitglieder gesichert sind. Der Vorstand entscheidet über die Form der Abhaltung der Mitgliederversammlung.

3. Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ein Vereinsmitglied kann maximal zwei nicht erschienene Mitglieder vertreten. Die schriftlich zu erteilenden Vollmachten sind der Versammlungsleitung auf Verlangen vorzuzeigen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

5. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt einzeln und direkt und wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

6. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgen die Wahlen, Absatz 3 bis 5 betreffend, geheim.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.

Hierzu versendet der Vorstand an alle Mitglieder Beschlussvorlagen. Der Umlaufbeschluss ist wirksam,

wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme bis zum Ende der gesetzten Entscheidungsfrist in Textform abgeben.
Der Beschluss ist gefasst, wenn die erforderliche Mehrheit vorliegt.

8. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist von der/vom Versammlungsleiter*in und der/dem Schriftführer*in zu unterschreiben. Das Protokoll soll

- a) die Art der Mitgliederversammlung,
- b) den Tag, Ort und die Uhrzeit der Versammlung,
- c) die namentliche Bezeichnung der Versammlungsleitung und Protokollführung,
- d) die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
- e) die Anzahl der anwesenden Mitglieder,
- f) die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
- g) die Tagesordnung,
- h) die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse nebst Art der Abstimmung und Stimmenverhältnissen
- i) den genauen Wortlaut eines ggf. geänderten Satzungstextes,
- j) bei Wahlen die genaue Bezeichnung der Kandidaten sowie die Annahme des Amtes enthalten.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Aus Kostengründen wird auf eine Zusendung des Protokolls an die Vereinsmitglieder verzichtet.

§ 9

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung – einschließlich des Vereinszwecks – sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar an die Kirchengemeinde Pinnow-Murchin bzw. deren Rechtsnachfolgerin, die es insbesondere für Zwecke der Erhaltung des Kirchengebäudes in Pinnow zu verwenden hat.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 10

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort: 17390 Murchin OT Pinnow

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.11.2023 beschlossen.

Zwei Vorstandsmitglieder zeichnen wie folgt: